

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Herzlake

beschlossen vom Rat der Gemeinde Herzlake am.....

Die Gemeinde Herzlake verfügt über ein breites, gut aufgestelltes Vereinsleben und hohes ehrenamtliches Engagement in ihren Reihen. Die Gemeinde möchte die Jugendarbeit innerhalb der hiesigen Vereine und Verbände besonders anerkennen, ausbauen und fördern. Insbesondere für neue, zusätzliche und innovative Projekte, die von Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Kirchen in Herzlake erbracht werden, stellt die Gemeinde Fördermittel bereit.

1. Förderung

Gefördert werden können neue, zusätzliche und/oder innovative Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Freizeitbeschäftigung geben. Die Angebote sollen möglichst nicht im ureigenen Zweck der antragstellenden Einrichtung sein, sondern ein erweitertes bzw. zusätzliches Angebot darstellen. Diese können in allen gesellschaftlichen Bereichen, wie Kultur, Bildung, Sport liegen. Auch das Angebot von beaufsichtigten Treffpunkten für Kinder/Jugendliche zur Freizeitgestaltung ist förderfähig. Das Angebot soll möglichst auf Dauer ausgerichtet sein.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und kirchlichen Einrichtungen, die in der Gemeinde Herzlake ihren Sitz haben. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Kinder- und Jugendarbeit von geeigneten und befähigten Personen (Bsp. Inhaber der Jugendleitercard, besondere berufliche Qualifikation durchgeführt wird. Zudem ist eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt nachzuweisen.

3. Antragstellung

Die Förderung soll einfach und unkompliziert sein. Hierfür stellt der Antragsteller ein Konzept zur Jugendarbeit vor. Gefördert werden können

- Projektkosten
- Sachkosten
- Förderung des Ehrenamtes bei besonderen Projekten

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu beschreiben. Die Höhe der beantragten Förderung ist zu nennen und zu begründen.

4. Bewilligung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Gemeinderat Herzlake entscheidet über die Höhe einer Förderung.

5. Verwendungsnachweis

Die Umsetzung nach Maßnahme ist durch die Vorlage von Rechnungen bzw. anderen geeigneten Belegen nachzuweisen.

Gemeinde Herzlake,

Bürgermeister

Gemeindedirektorin